

Aufsätze

RA Dr. Eberhard Vetter

Shareholders Communication – Wer spricht mit den institutionellen Investoren?

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex will zur Frage der Kommunikation des Aufsichtsrats mit Investoren Position beziehen und hat eine neue Kodex-Empfehlung vorgeschlagen. Nach Abschluss des Konsultationsverfahrens, das in diesen Tagen zu Ende geht, soll die endgültige Entscheidung über die Aufnahme der Empfehlung in den Kodex im Frühjahr 2017 erfolgen. Der Beitrag setzt sich mit der vorgesehenen Kodex-Regel kritisch auseinander.

873

RA Dr. Andre P. H. Wandt

Der Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds bei AG und SE

Die gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern ist gerade bei Publikumsgesellschaften ein oft genutztes Mittel, um Vakanzen im Aufsichtsrat zu schließen. Der Beitrag geht Schritt für Schritt auf die Gestaltung eines Antrags an das Registergericht ein, mit dem ein solches Verfahren in Gang gesetzt wird, und dies sowohl für die Aktiengesellschaft als auch für die dualistisch verfasste SE. Beleuchtet werden dabei sowohl die einschlägigen dogmatischen Fragestellungen als auch rein praktische Fragen, die sich in der Beratungspraxis stellen. Dies gilt etwa für die Frage, in welcher Form ein solcher Antrag einzureichen ist oder welche Anlagen dem Antrag beigefügt werden sollten. Änderungen, die sich in jüngerer Zeit etwa aus dem Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Männern und Frauen an Führungspositionen oder dem Abschlussprüferreformgesetz ergeben haben, sind reflektiert. Einen weiteren Schwerpunkt bildet der etwaige Einfluss des Deutschen Corporate Governance Kodex.

877

RA Dr. Martin Schaper, LL.M. (Cambridge)

Aktienurkunden in der Praxis – Verbriefung, Übertragung, Umtausch und Kraftloserklärung

Dieser Beitrag beleuchtet neben der Ausgabe, der Übertragung und dem Umtausch von Aktienurkunden insbesondere deren Kraftloserklärung, da es in der Praxis immer wieder zu Situationen kommt, in denen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden muss – in der Regel, um anschließend neue Aktienurkunden ausgeben

zu können. Da die Verfahren zur Kraftloserklärung sehr langwierig sein können (was gerade bei größeren Transaktionen zu erheblichen Verzögerungen im Gesamtlauf führen kann), werden in diesem Beitrag die Möglichkeiten der Kraftloserklärung beschrieben und praktische Hinweise zu den Verfahren gegeben.

889

Rechtsprechung

Internationale Zuständigkeit bei unerlaubten Handlungen

EuGH v. 16.6.2016 – Rs. C-12/15

896

Nachranganleihen bei grenzüberschreitender Verschmelzung

EuGH v. 7.4.2016 – Rs. C-483/14

899

Verlustausgleichs- und Abzugsbeschränkung für betriebliche Termingeschäfte

BFH v. 6.7.2016 – I R 25/14

902

Prospekthaftung eines Treuhandkommanditisten

OLG München v. 28.4.2016 – 23 U 3422/15

906

Örtliche Zuständigkeit für Klagen aus Prospekthaftung

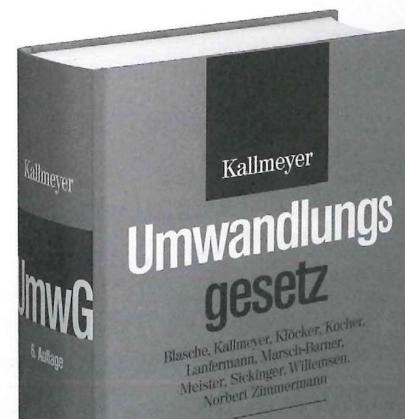
OLG München v. 11.4.2016 – 34 AR 18/16

910

Impressum

R 380

Unverzichtbares
Handwerkszeug.



otto-schmidt.de/kug6